



SILVER CROW E.V.

VEREIN FÜR PHANTASIE UND MITTELALTER

Tonwerkstraße 28, 32584 Löhne

Silver Crow e.V., Tonwerkstraße 28, 32584 Löhne

Stand: 17.04.2009

Silver Crow e.V.
zHd. Ulrich Köster
Tonwerkstr. 28
32584 Löhne

Antrag zur Aufnahme als Mitglied im Silver Crow e.V.

Hiermit bitte ich um Aufnahme in den Silver Crow e.V.

Name, Vorname _____
Straße, Hausnummer _____
PLZ, Ort _____
Geburtsdatum _____
Emailadresse _____
Tel. (Festnetz) _____ Tel. (Handy) _____

Mit meiner Unterschrift (bzw. der Unterschrift des Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen) bestätige ich:

- die Richtigkeit der o.a. Daten
- den Erhalt sowie die Kenntnisnahme der aktuellen Satzung des Silver Crow e.V.
- den Erhalt sowie die Kenntnisnahme der aktuellen Beitragsordnung des Silver Crow e.V.

Des Weiteren bin ich damit einverstanden, das:

die oben angegebenen Daten anderen Vereinsmitgliedern weitergegeben können

Ort/Datum

Unterschrift

ggf. Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Anlage:

1 Beitragsordnung (zum Verbleib)

1 Satzung (zum Verbleib)

1. Vorsitzender
Matthias Jösting
☎ 0 57 42/92 02 07
e-mail:
matthias.joesting@silver-crow.de

2. Vorsitzender
Sven Knödgen
☎ 0 54 72/81 53 61
e-mail:
sven.knoedgen@silver-crow.de

Kassenwart
Ulrich Köster
☎ 0 57 42/70 09 67
e-mail:
ulrich.koester@silver-crow.de

Bankverbindung
Sparkasse Minden-Lübbecke
BLZ: 490 50 101
Konto: 23 00 39 73

Beitragsordnung Silver Crow e.V.

- 1) Der regelmäßige Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt jährlich 30 Euro für Volljährige und 15 Euro für Jugendliche. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01.01. fällig.
- 2) Der regelmäßige Beitrag für korporative Mitglieder wird von Fall zu Fall vereinbart.
- 3) Bei Eintritt in den Verein im laufenden Jahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig, gerundet auf volle Monate, erhoben.
- 4) Nach einmonatiger Fälligkeit des Betrages erfolgt eine Zahlungserinnerung. Sollte innerhalb der dort angegebenen Frist von 4 Wochen nicht gezahlt werden, erfolgt die erste Mahnung, die über den Mitgliedsbeitrag hinaus auch eine Mahngebühr von 2,50 EUR enthält. Wiederum nach 4 Wochen erfolgt die zweite Mahnung, mit weiteren 2,50 EUR Mahngebühren und schließlich die dritte Mahnung, die 4 Monate nach dem eigentlichen Zahlungstermin erfolgt, mit zusätzlichen 10 EUR Mahngebühren.
- 5) Bei Zahlungsunfähigkeit eines Vereinsmitgliedes kann nach Absprache mit dem Kassenwart eine individuelle Regelung getroffen werden. Grund für eine solche Regelung kann z.B. Arbeitslosigkeit sein.

Satzung Silver Crow e.V.

§1 Zweck

Zweck des Silver Crow e.V. ist die Förderung des mittelalterlichen und historischen Brauchtums, insbesondere im Bereich des Live-Rollenspiels, sowie die Förderung des phantasievollen und kreativen Handelns und Denkens.

§2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Silver Crow e.V. – Verein für Phantasie und Mittelalter".
2. Der Sitz des Vereins ist Löhne.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Mitglieder

1. Mitglied kann jeder werden, der an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist und zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 14 Jahre alt ist. Die Altersgrenze entfällt solange ein gesetzlicher Vertreter Vereinsmitglied ist. Dazu ist eine an den Vorstand gerichtete schriftliche Anmeldung nötig. Mit dieser verpflichtet sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzung und der Beitragsordnung. Über die endgültige Aufnahme, sowie über Ausnahmeregelungen, entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a. durch Tod.
 - b. durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
 - c. durch förmliche Ausschließung, die nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
 - d. durch Ausschluss, der einstimmig vom Vorstand aus wichtigem Grund beschlossen wird. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
 - Verstöße gegen die Satzung, satzungsgemäße Beschlüsse oder gegen die Vereinsinteressen
 - Nichterfüllung der Beitrags- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein
3. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.
4. Personen, die nicht zwangsläufig Mitglieder im Verein sein müssen, sich aber um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistung berechtigt.

§4 Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Diese Person kann ein Mitglied sein, wenn sie Leistungen oder Güter erbracht hat, die außerhalb ihrer Leistung als Mitglied liegt.
- Es besteht die Möglichkeit, dem Verein Material kostenlos zur Verfügung zu stellen, was durch eine vom Vorstand ausgestellte Quittung festgehalten wird. Bei etwaigen Schaden an diesem Material ist kein Ersatzanspruch an den Verein möglich. Es sei denn, der Schaden ist mutwillig geschehen. In diesem Fall ist der Verursacher zur Rechenschaft zu ziehen.

§5 Organe der Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Beirat

- d. die Kassenprüfer
- e. der Funduswart

§6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - a. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - b. die Beitragsordnung
 - c. die Ausschließung eines Mitgliedes
 - d. die Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche oder elektronische Einladung der Mitglieder unter Angaben der Tagesordnung ein. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift und muss mindestens vier Wochen vor der Versammlung versandt werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand. Wahlen erfolgen durch Zuruf oder schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
4. Beschlüsse über die Satzungsänderung und über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
5. Über die Verhandlungen der Mitglieder ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von sechs Monaten zugänglich sein; Einwände können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert oder mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand solche einem Verlangen nicht nach, können die Mitglieder, welche bisher vergeblich die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand gefordert haben, sich vom Registergericht ermächtigen lassen, anstelle des Vorstandes die Mitgliederversammlung selbst einzuberufen.
7. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung hat nur, wer zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens 14 Jahre alt ist.

§7 Vorstand des Vereines

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereines bestellt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
2. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Alle drei haben Einzelvertretungsbefugnis.
3. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in der Vorstandssitzung, zu denen er mindestens einmal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Diese Niederschrift kann von den Mitgliedern eingesehen werden.
4. Der Vorstand legt am Ende seiner Amtszeit der Mitgliederversammlung einen Haushaltsplan vor, aus dem die geschätzten Ein- und Ausgaben sowie die derzeit vorhandenen Mittel hervorgehen. Daraus ergibt sich das Budget des Vorstandes für das kommende Jahr. Sollte das Budget durch den Vorstand überschritten werden, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Beirates notwendig.
5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§8 Beirat

1. Zu Beiratsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen keine Mitglieder des Beirats sein.
2. Die Anzahl der Beiratsmitglieder ist abhängig von der Mitgliederzahl des Vereins. Es gilt folgende Staffelung:
 - Bis einschließlich 24 Mitglieder: 2 Personen
 - Ab 25 Mitglieder: 3 Personen
 - Ab 50 Mitglieder: 5 Personen
 - Ab 100 Mitglieder: 7 Personen
3. Der Beirat ist mit folgenden Befugnissen ausgestattet:
 - a. Auf Wunsch des Beirates muss der Kassenwart eine Bilanz erstellen.
 - b. Der Beirat kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn grobe Verletzungen der Satzung des Vereines von Seiten des Vorstandes oder eines bzw. mehrerer Mitglieder vorliegen. Dafür bedarf es aber einer 3/4 Mehrheit im Beirat.
 - c. Bei einer Änderung, welche die Satzung des Vereines betrifft, muss der Beirat mit einer 3/4 Mehrheit dieser Änderung zustimmen.
 - d. Der Beirat soll die Arbeit des Vorstandes unterstützen, und gleichzeitig die Entscheidungen des Vorstandes entsprechend dahin prüfen, ob sie mit den Zielen und Aufgaben einhergehen.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§9 Kassenprüfer

1. Es werden zwei Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Vorstandsmitglieder dürfen keine Kassenprüfer sein.
2. Die Kassenprüfer überprüfen die Geschäfte des Vereins. Die Prüfung erstreckt sich auf die Vollständigkeit sowie der satzungsgerechten und rechnerischen Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Die Kassenprüfer handeln nach der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Geschäftsordnung.

§10 Funduswart

1. Zum Funduswart können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Der Funduswart wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Funduswart ist insbesondere zuständig für die Pflege, die Inventarisierung sowie den Verleih und die Rücknahme der Fundusgegenstände.
3. Der Funduswart handelt nach der vom Vorstand beschlossenen Geschäftsordnung.